



INFO-BLATT

Blaulichtgenehmigung Steiermark

Rechtsgrundlagen

- ⚡ Kraftfahrgesetz 1967 i.d.g.F.
- ⚡ Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 i.d.g.F.
- ⚡ Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

Der Erhalt einer Blaulichtbewilligung ist gem. § 20 Abs. 5 lit. d Kraftfahrgesetz (KFG) an eine nachweisbare Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst gebunden.

Die Bewilligung nach Abs. 5 ist zu widerrufen bzw. verliert bei Wegfall einer der für Ihre Erteilung erforderlichen Voraussetzungen automatisch ihre Gültigkeit.

Voraussetzungen zur Antragstellung

- ⚡ Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
- ⚡ Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie nachweisbare Anzahl von mindestens 20 absolvierten Diensten (Visiten-Fahrdienste à 5 Stunden) pro Jahr

Regionen

- ⚡ Der Antrag kann für 1 Hauptregion (gebuchte Region) und gegebenenfalls bis zu 2 weitere Regionen gestellt werden.

Adressenbekanntgabe

- ⚡ Es ist die Adresse vom Hauptwohnsitz und - wenn vorhanden - auch die Adresse vom Ordinationssitz bekannt zu geben.
- ⚡ Weiter ist anzukreuzen, von wo aus der Visitedienst angetreten wird.

Antragstellung

- ⚡ Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
- ⚡ Gut lesbare Kopie des Zulassungsscheins (Vorder- und Rückseite bei Scheckkartenformat) sind an die Gesundheitsversorgungs-GmbH (GVG) per Mail: office@gvgst.at zu senden.

Bearbeitung des Blaulichtantrags

- ⚡ Die GVG überprüft ihre aktive Teilnahme am Bereitschaftsdienst (mindestens 20 Visiten-Fahrdienste à 5 Stunden pro Jahr)
- ⚡ Der Antrag wird von der GVG, inkl. Beilage(n), an die zuständige Behörde / Abteilung des Landes Steiermark weitergeleitet.
- ⚡ Der Antrag wird von der zuständigen Abteilung des Landes geprüft und bearbeitet.
- ⚡ Die Bearbeitung des Antrags kann – im Behördenverfahren- mehrere Wochen beanspruchen.

Blaulichtbescheid

- ⚡ Der Blaulichtbescheid wird Ihnen von der Behörde direkt übermittelt an die auch die Verfahrenskosten zu entrichten sind.



Besonders zu beachten

- ⚡ Der Bescheid bezieht sich nur auf das angeführte Fahrzeug/die Fahrzeuge (bei einer Neuanschaffung des Fahrzeuges ist ein neuerlicher Antrag an die GVG zu übermitteln)

Befristung des Bescheides

- ⚡ Der Bescheid wird seitens der Behörde auf 5 Jahre befristet ausgestellt. Zum Erhalt der Blaulichtbewilligung ist rechtzeitig ein erneuter Antrag zu stellen.

Erneutes Ansuchen

- ⚡ Ein erneutes Ansuchen ist bei jeglicher Änderung der für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen zu stellen (z.B. Änderungen am Fahrzeug, Adresse, Regionen, Name, etc...).

Nutzung von 2 Fahrzeugen

- ⚡ In diesem Fall sind unbedingt beide Fahrzeuge auf dem Antrag anzuführen.

Nutzung eines Fahrzeugs (z.B. von Gattin/Gatte)

- ⚡ In diesem Fall ist vom der/dem Zulassungsbesitzer/-in eine „Fahrzeug-Überlassungserklärung“ dem Antrag beizulegen.